

# GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG MIT OMNIBUSSEN IM GELEGENHEITSVERKEHR

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

## Rechtsgrundlage:

Gelegenheitsverkehrsgesetz

Berufszugangsverordnung

Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/94

## Voraussetzungen für die Konzessionserteilung: (§ 5 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz)

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze

## 1. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes ist für **natürliche Personen** die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

**Juristische Personen** (GmbH, Aktiengesellschaften), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer (§ 39 GewO) bestellen.

Für die Konzessionserteilung hat der Bewerber nachzuweisen:

### a) Zuverlässigkeit

Nachzuweisen durch Strafregisterbescheinigung und Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gem. § 13 GewO 1994.

Die Zuverlässigkeit (vgl. § 5 Abs. 3 GVG) ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über

- die für das Autobusgewerbe geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
- die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde. (Übertretungen Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.)

### **b) Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis):**

Die fachliche Eignung (vgl. § 5 Abs. 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 Berufszugangsverordnung und Anlage 1 & 2) ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe Seite 4) nachzuweisen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit im Autobusgewerbe nicht mehr erforderlich.

### **c) österreichische Staatsbürgerschaft**

oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

EU-Staaten + Liechtenstein, Norwegen, Island

Achtung: Sonderregelungen für Personengesellschaften und juristische Personen, deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen müssen.

Staatsangehörige von NICHT-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 1994) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

Mit folgenden Ländern besteht Gegenseitigkeit:

Island, Liechtenstein, Norwegen, und USA

## **2. SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN**

### **a) Finanzielle Leistungsfähigkeit**

(vgl. § 5 Abs. 4 GVG im Vergleich mit §§ 2,3 BZP-VO & Anlage 10 = finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Zu belegen sind mindestens € 9.000,- für das erste und je € 5.000,- für jedes weitere Fahrzeug (Eigenkapital und un versteuerte Rücklagen).

Für die Beurteilung ist insbesondere zu beachten

1. Der letzte Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. Die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. Als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. Die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. Das Betriebskapital.

Alle Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein (mit Ausnahme der Jahresbilanz).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist für den Personenkraftverkehr durch Vorlagen eines Gutachtens einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhanders oder Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Für das Gutachten ist das Formblatt gemäß Anlage 10 (siehe Beilage) zu verwenden. Wenn sich aus dem Gutachten ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

#### **b) Abstellplätze (§ 5 Abs. 1 GVG)**

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Omnibussen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden.

# **BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG**

**für den Betrieb von Kraftfahrlinien und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe und Ausflugswagengewerbe**

---

Es gibt keine Zugangsbestimmungen, dh die Prüfung kann jeder ablegen!

## **Vorbereitungskurse**

Veranstaltungsort: Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) Linz, Wiener Straße 150

- Kaufmännisch/Rechtlicher Teil - Basiskurs für PKW und Omnibus** (Kurs-Nr. 8780)  
(Für jene Kandidaten, die keine Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen bzw. entsprechender Schulbildung aufzuweisen haben.)
- Fachspezifischer Teil - Omnibusgewerbe** (Kurs-Nr. 8784)

Es besteht die Möglichkeit der Übernachtung im WIFI-Gästehaus. Information über Übernachtungskosten, usw. erhalten Sie im WIFI.

Der Kursbesuch ist für den Antritt zur Prüfung **nicht verpflichtend**, jedoch sehr empfehlenswert.

WIFI-Kursanmeldung unter Tel. 05-7000 Dw. 77,  
e-mail: kundenservice@wifi-ooe.at, Kursinfo auch unter [www.wifi.at](http://www.wifi.at)

**Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung für den Betrieb von Kraftfahrli-  
nien und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe und Ausflugswa-  
gengewerbe sind zu richten an:**

**Amt der OÖ Landesregierung  
Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1  
4010 Linz**

Mitzubringen sind:

1. Geburtsurkunde (ev. auch Heiratsurkunde)
2. von allfälligen Anträgen auf Ausstellungen von Bescheinigungen sowie der hierfür erforderlichen Unterlagen *oder* bereits ausgestellten Bescheinigungen der Prüfungskommission gem. § 14 der Berufszugangsverordnung

**ACHTUNG: Anmeldeschluss bei der Landesregierung nicht übersehen!!**

Sollten Sie aufgrund Ihrer bisherigen Ausbildung (zB HAK-Abschluss, Unternehmerprüfung, Konzessionsprüfung) eine mögliche Anrechenbarkeit gewisser Gegenstände anstreben, suchen Sie beim Amt der OÖ Landesregierung (Adresse wie oben) um **Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des § 14 Berufszugangsverordnung** an und legen das entsprechende Zeugnis diesem Ansuchen bei.

Das Ansuchen sollte vor - aber spätestens mit dem Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung eingereicht werden, auf keinen Fall aber nach dem Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung beim Amt der OÖ Landesregierung einlangen.